

Standeskommissionsbeschluss über die Verwendung des Feuerwehrfonds

vom 7. Februar 2006

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz,
FSG) vom 25. April 1999 und Art. 29 der Verordnung über den Feuerschutz (Feuer-
schutzverordnung, FSV) vom 30. November 2001,

beschliesst:

Art. 1

Dieser Standeskommissionsbeschluss regelt die Ausrichtung von Beiträgen an Zweck
grössere Anschaffungen im Sinne von Art. 29 Abs. 4 FSV.

Art. 2

¹Es werden an folgende Anschaffungen Beiträge ausgerichtet:

Grundsätze

- a) Tank- und Universallöschfahrzeuge;
- b) Atemschutz-, Einsatzleit- und Rüstfahrzeuge;
- c) Zug- und Personentransportfahrzeuge;
- d) Schlauchauslegefahrzeuge;
- e) Autodrehleitern / Hubretter;
- f) Atemschutzgeräte und Zubehör.

²Bei der Anschaffung von Fahrzeugen sind zugehörige Gerätschaften und Ausrüs-
tungsgegenstände nicht beitragsberechtigt.

³Soweit es der Feuerwehrfonds zulässt, wird jährlich eine Globalsubvention ausge-
richtet. Die Höhe richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- a) Grundbeitrag;
- b) Sollbestand der Feuerwehren;
- c) Anteil Bevölkerung;
- d) Anzahl Gebäude;
- e) Höhe des Feuerversicherungswertes der Gebäude.

⁴Die Feuerwehrkommission stellt der Standeskommission Antrag, welche bei ihren
Beschlüssen berücksichtigt, dass die Ersatzabgaben möglichst tief zu halten sind.

Art. 3

Anträge

¹Gesuche auf Beitragsleistungen sind von den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde Appenzell der Feuerwehrkommission einzureichen, welche diese überprüft und der Standeskommission entsprechend Antrag stellt. Die Feuerwehrkommission kann von den Gesuchen abweichen.

²Die Standeskommission erlässt einen Entscheid, welcher bei Gutheissung die Beitragszusicherung mit einem Auszahlungstermin zum Gegenstand hat.

³Das Gesuch muss eine Begründung der Anschaffung, den diesbezüglichen Entscheid sowie den voraussichtlichen Auszahlungstermin des Bezirkes bzw. der Feuerschaugemeinde Appenzell enthalten. Dem Gesuch sind zudem die eingeholten Offerten beizulegen.

⁴Anschaffungen dürfen erst nach erfolgter Beitragszusicherung der Standeskommission getätigt werden, ansonsten die Beitragsberechtigung verwirkt wird.

Art. 4

Abrechnung

Die Abrechnung einer Anschaffung, welche der Feuerwehrkommission einzureichen ist, muss eine Rechnungszusammenstellung mit den entsprechenden Auszahlungsbelegen enthalten.

Art. 5

Auszahlung

¹Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung der Abrechnung durch die Feuerwehrkommission.

²Der Zeitpunkt der Auszahlung kann je nach Stand und Möglichkeit des Feuerwehrfonds hinausgeschoben werden, sofern es die Finanzlage des Feuerwehrfonds erfordert. Die Beitragszusicherung bleibt jedoch in jedem Fall gewahrt.

³Bei einem allfälligen Aufschub der Auszahlung im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels ist der betreffende Bezirk bzw. die Feuerschaugemeinde Appenzell für die Vorfinanzierung zuständig.

Art. 6

Beitragssätze

Es gelten folgende Beitragssätze:

- | | |
|---|-------|
| a) Tank- und Universallöschfahrzeuge: | 44 %; |
| b) Atemschutz-, Einsatzleit- und Rüstfahrzeuge: | 40 %; |
| c) Zug- und Personentransportfahrzeuge: | 30 %; |
| d) Schlauchauslegefahrzeuge: | 30 %; |
| e) Autodrehleitern / Hubretter: | 50 %; |
| f) Atemschutzgeräte und Zubehör: | 40 %. |

Art. 7

¹Für die Amortisation gelten folgende Fristen:

- | | | |
|---|--|----------------------|
| a) Tank- und Universallöschfahrzeuge: | 20 Jahre; | Amortisationsfristen |
| b) Atemschutz-, Einsatzleit- und Rüstfahrzeuge: | 20 Jahre; | |
| c) Zug- und Personentransportfahrzeuge: | 15 Jahre; | |
| d) Schlauchauslegefahrzeuge: | 20 Jahre; | |
| e) Autodrehleitern / Hubretter: | 25 Jahre; | |
| f) Atemschutzgeräte und Zubehör: | Nach den Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. | |

²In speziell begründeten Fällen kann die Feuerwehrkommission der Standeskommission beantragen, von diesen Fristen abzuweichen.

Art. 8

Die Beiträge betreffend Grundbeitrag der Stützpunktfeuerwehr, den Ausbildungskosten, Kosten Feuerwehrinspektorat, Verbandsbeiträge und Aufwendungen der Feuerwehrkommission sowie weitere von der Standeskommission genehmigte Beiträge fallen nicht unter diesen Standeskommissionsbeschluss.	Weitere Beiträge aus Feuerwehrfonds
--	-------------------------------------

Art. 9

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.	Inkrafttreten
---	---------------